Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 Ausgegeben Danzig, den 10. August 1934

Inhalt:

199

Verordnung
zur Neugestaltung der Wirtschaftsvertretungen.
Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Senat errichtet durch besondere Rechtsverordnungen zur Vertretung der Wirtschaft außer der durch Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313) geschaffenen Bauernkammer

noch zwei weitere Kammern, nämlich

1. die Industrie- und Handelskammer,
2. die Handwerkskammer.

Die diesen Verordnungen entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Insbesondere treten, soweit sie im Widerspruch zu dieser Verordnung und den gleichzeitig erlassenen Rechtsverordnungen stehen, folgende Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen vom 4. Juli 1933 (G. Bl. S. 295),
2. die Zweite Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen vom 11. Juli 1933 (G. Bl. S. 301),
3. die Dritte Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen vom 4. August 1933 (G. Bl. S. 360),
4. Die Verordnung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen der Industrie, des Handels, des Handwerks und des Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 4. August 1933 (G. Bl. S. 361),
5. die Verordnung betreffend die Überleitung der bisherigen Handelskammer und Handwerkskammer in öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen gemäß Verordnung vom 4. August 1933 (G. Bl. S. 361). Vom 8. August 1933 (G. Bl. S. 377).

§ 2

Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer der errichteten Kammern entscheidet der Senat. Die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 3

Bis zur Ernennung der in den einzelnen Rechtsverordnungen genannten Führer der Kammern erledigt ein vom Senat bestellter Beauftragter des Senats die Geschäfte des Führers der einzelnen Kammern.

Dieser hat weiterhin die Aufgabe, die für die Errichtung der Kammern vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 8. 1934.)

§ 4

Bis zur Genehmigung der in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Statuten durch den Senat erledigen die im § 2 der Verordnung betr. Überleitung der bisherigen Handelskammer und Handwerkskammer in öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen gemäß Verordnung vom 4. August 1933 (G. Bl. S. 361) vom 8. August 1933 (G. Bl. S. 373) bezeichneten Amtsstellen der bisherigen Kammern die laufenden Geschäfte. Sie stehen den Beauftragten des Senats und nach der Ernennung der Führer der Kammern diesen für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 5

Die Verpflichtungen und die Forderungen der bisherigen Handelskammer, Handwerkskammer und der vorläufigen Hauptwirtschaftskammer sowie die weiterhin bis zur Ernennung des Führers der einzelnen Kammern entstehenden Verpflichtungen und Forderungen gehen auf die entsprechenden neuen Kammern über. Zweifel, welche Kammer im Einzelfall berechtigt oder verpflichtet ist, entscheidet der Senat.

§ 6

Die Beitragspflicht, wie sie für die bisherige Handelskammer und Handwerkskammer bestanden hat, bleibt bis zu einem vom Senat zu bestimmenden Zeitpunkt bestehen. Für die Veranlagung und Zahlung der Beiträge sowie für die Entscheidung über Einsprüche gelten die in der Verordnung betr. die Weiterzahlung von Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträgen gemäß Verordnung vom 8. August 1933 (G. Bl. S. 377) vom 29. März 1934 (St. A. Teil I, Nr. 27, vom 11. April 1934) getroffenen Bestimmungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

200

Verordnung

zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer.

Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Errichtung und Aufgaben der Kammer

§ 1

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird mit dem Sitz in Danzig eine Industrie- und Handelskammer errichtet.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Industrie- und Handelskammer hat die Gesamtbelange von Industrie, Handel und Gewerbe mit Ausnahme des Handwerks im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach gemeinnützigen Grundsätzen wahrzunehmen.

Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Behörden in der Förderung der Industrie und des Handels durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.
2. Sie ist befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung der Industrie und des Handels, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.
3. Sie kann mit Zustimmung des Senats Bestimmungen über das Lehrlingswesen erlassen.
4. Sie kann mit Zustimmung des Senats Zusammenschlüsse bestimmter Berufsgruppen herbeiführen.
5. Sie hat jährlich bis spätestens Ende Juni über die Lage und den Gang von Industrie und Handel an den Senat zu berichten.
6. Der Kammer liegt die Aufsicht über die Börsen ob, ihr kann die Aufsicht über weitere für Industrie und Handel bestehende öffentliche Anstalten übertragen werden.

7. Sie hat Sachverständige, deren Tätigkeit in das Gebiet der Industrie und des Handels fallen, öffentlich anzustellen und zu beeidigen.
8. Ihr liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften für den Geschäftsverkehr, von Fakturen und sonstigen Geschäftspapieren ob.

Die Industrie- und Handelskammer soll von den Behörden in allen diese Zweige der Wirtschaft betreffenden Fragen gehört werden.

§ 3

Die Industrie- und Handelskammer kann zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ein Einigungsamt errichten.

Eine Strafgewalt steht diesem Einigungsamt nicht zu. Das Nähere regelt das Statut der Kammer. (§ 33).

§ 4

Die Industrie- und Handelskammer kann ein Ehrengericht einsetzen, das die Aufgabe hat, Verstöße gegen die Standes- und Berufsehre zu ahnden.

Das Ehrengericht hat das Recht, eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen, von kaufmännischen Ehrenämtern auszuschließen und in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle auf eine Geldstrafe bis 1000 G zu erkennen.

Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts ist die Berufung an den Senat gegeben.

II. Zusammensetzung der Kammer

§ 5

Die Industrie- und Handelskammer wird von den Inhabern oder Leitern der Unternehmungen (Führer der Betriebe) sowie den Angestellten und Arbeitern der im § 2 genannten Unternehmungen (Gefolgschaft) gebildet.

Sie hat 80 gewählte und höchstens 20 vom Senat bestellte Mitglieder.

§ 6

Die gewählten Mitglieder setzen sich aus 40 Führern der Betriebe und 40 Mitgliedern der Gefolgschaft zusammen.

Unter den 40 Führern der Betriebe müssen 10 der Industrie, 10 dem kaufmännischen Hilfsgewerbe, 8 dem Großhandel und 12 dem Einzelhandel angehören. Von den 40 der Gefolgschaft zugehörigen Mitgliedern müssen 25 dem Kreise der Arbeiter und 15 dem Kreise der Angestellten entnommen sein.

Die Wahl zum Kammermitglied bedarf der Bestätigung des Senats.

§ 7

Die Wahl der Mitglieder der Kammer aus den Kreisen der Führer der Betriebe erfolgt im Wahlkörper I, die Wahl der Mitglieder aus den Kreisen der Gefolgschaft erfolgt im Wahlkörper II.

Im Wahlkörper I wählen:

1. Diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind.
2. Diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind.
3. Die Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art.

Vom Wahlrecht und der Beitragspflicht sind ausgeschlossen:

a) die Betriebe der öffentlichen Hand, soweit sie nicht erwerbswirtschaftlicher Art sind,
b) die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe,
c) die landwirtschaftlichen und Handwerks-Genossenschaften.

Die zu b) und c) Genannten können ihre Zulassung beantragen und sind damit wahlberechtigt und beitragspflichtig.

Im Wahlkörper II wählen:

je ein Mitglied der Gefolgschaft im Sinne der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303) in der Fassung der Verordnung vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) von den zum Wahlkörper I gehörigen Unternehmungen, das vom Vertrauensrat und, sofern ein Vertrauensrat nicht besteht, von der Gefolgschaft bestimmt wird.

§ 8

Befähigt, die Wahlstimme abzugeben, sind Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen und nicht gemäß § 12 vom Wahlrechte oder durch Spruch des Ehrengerichts von kaufmännischen Ämtern ausgeschlossen sind.

§ 9

Wahlberechtigte Personen, die nach den §§ 7 und 8 zur Abgabe der Wahlstimmen befähigt sind, üben das Wahlrecht durch persönliche Abgabe ihrer Stimme aus.

Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

a) für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften und juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, für Betriebe der öffentlichen Hand der von der vorgesetzten Behörde bestimmte Vertreter des Betriebes,

b) für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

§ 10

Wer nach den bestehenden Bestimmungen mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben.

§ 11

Wählbar sind Danziger Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und nach den §§ 7, 8 und 9 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind.

In den gleichen Wahlkörper dürfen nicht mehrere Angehörige derselben Gesellschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder im Wahlkörper I) gewählt werden.

§ 12

Diejenigen Personen, über deren Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

III. Wahlverfahren

§ 13

Die Mitglieder der Kammer werden getrennt in den im § 7 genannten Wahlkörpern I und II in gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Einzelheiten schreibt das vom Senat zu erlassende Statut vor. In diesem kann auch die Einrichtung verschiedener Wahlbezirke und Wahlabteilungen vorgesehen werden.

§ 14

Zur Vorbereitung der Wahlen stellt die Industrie- und Handelskammer zwei Listen getrennt nach Wahlkörpern auf, die eine Woche lang öffentlich auszulegen sind. Erfolgt die Wahl nach Wahlbezirken oder Wahlabteilungen, so sind für jeden Wahlbezirk und für jede Wahlabteilung besondere Listen aufzustellen und auszulegen.

Die Industrie- und Handelskammer macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen bekannt, daß Einwendungen gegen die Listen innerhalb einer Woche nach erfolgter Auslegung bei ihr anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahllisten fest.

Gegen diese Entscheidung findet innerhalb einer Woche die Beschwerde beim Senat statt. Dieser entscheidet endgültig.

§ 15

Nach erfolgter Feststellung der Wahllisten hat für jeden Wahlbezirk bei Einrichtung der Industrie- und Handelskammer ein von dem Senat, sonst ein von der Industrie- und Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Beauftragter den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekanntzugeben.

§ 16

Der Beauftragte bestimmt zur Durchführung der Wahl einen Stimmensammler und einen Schriftführer sowie je einen Stellvertreter.

§ 17

Die Industrie- und Handelskammer hat das Ergebnis öffentlich bekanntzumachen.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen bei der Industrie- und Handelskammer anzubringen. Der Führer entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs. Gegen seine Entscheidung findet innerhalb von zwei Wochen die Klage beim Verwaltungsgericht statt.

§ 18

Die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer werden jeweils auf vier Jahre gewählt.

§ 19

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dieses, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Entscheidung hierüber trifft der Führer der Kammer. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 20

Ein Mitglied kann durch Spruch des Ehrengerichts seiner Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden.

§ 21

Der Führer der Kammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verfahren vor dem Ehrengericht der Kammer eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seinem Amte vorläufig entheben.

Gegen diese Entscheidung des Führers ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

IV. Organe der Industrie- und Handelskammer

§ 22

An der Spitze der Kammer steht der Führer der Industrie- und Handelskammer mit der Amtsbezeichnung Präsident.

Er wird vom Senat ernannt und abberufen.

Der Führer bestimmt aus dem Kreise der Kammermitglieder seinen Stellvertreter.

Der Führer vertritt die Kammer nach außen. Er entscheidet die in den Aufgabenkreis der Kammer fallenden Fragen und trägt allein die Verantwortung für die Tätigkeit der Kammer. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten.

§ 23

Dem Führer steht zu seiner Unterstützung ein Beirat aus Kammermitgliedern zur Seite, den er aus den verschiedenen Wirtschaftsgruppen und Erwerbsformen in einer Zahl bis zu 12 Personen beruft und abberuft.

Der Führer kann für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse aus den Mitgliedern der Industrie- und Handelskammer bilden, die ihm beratend zur Seite stehen.

Im Beirat und in den Ausschüssen braucht das im § 6 vorgesehene Verhältnis der Wirtschaftsgruppen und der Erwerbsformen nicht gewahrt zu sein.

§ 24

Die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer beraten den Führer.

Der Führer hat die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer zu einer gemeinsamen Sitzung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammenzuberufen.

§ 25

Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Nur die durch die Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baren Auslagen können ihnen erstattet werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für die Teilnahme an den Sitzungen.

Dem Führer kann eine Aufwandsentschädigung vom Senat zugebilligt werden.

§ 26

Die Beamten der Industrie- und Handelskammer werden vom Senat auf Vorschlag des Führers ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten.

Die Angestellten werden nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Führer angestellt.

V. Haushaltsplan

§ 27

Die Industrie- und Handelskammer bestimmt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Der für das Geschäftsjahr, das vom 1. April bis 31. März läuft, erforderliche Haushaltsplan ist dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 28

Soweit die in dem Haushaltsplan veranschlagten Kosten für die Verwaltung der Industrie- und Handelskammer nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die in der Kammer vertretenen Unternehmungen umgelegt.

Die Umlage wird in Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 20 G.

Der Beitrag der Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art wird in einer Höhe festgesetzt, die der Heranziehung ungefähr gleicher privatwirtschaftlicher Betriebe entspricht. Der Senat bestimmt den hiernach auf den Betrieb entfallenden Beitrag.

Die Industrie- und Handelskammer kann von solchen Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister eingetragen sind, noch zum Handwerk gehören, einen einheitlichen Grundbeitrag bis zum Höchstbetrag von 6,— G erheben. Diese Erhebung hat zur Voraussetzung, daß sämtliche Einzelhändler zu einer Einzelhandelsvertretung auf Grund des Statuts der Kammer zusammengefaßt sind.

§ 29

Das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie etwa später eintretende Veränderungen werden von der Industrie- und Handelskammer vom Steueramt kostenfrei mitgeteilt.

Die Industrie- und Handelskammer stellt die Beiträge fest.

§ 30

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie öffentliche Abgaben eingezogen.

Auf Ersuchen der Industrie- und Handelskammer haben die Steuerämter die Erhebung der Industrie- und Handelskammerbeiträge zu bewirken und die Beiträge an die Kammer abzuführen.

§ 31

Einsprüche gegen die Heranziehung zu den Beiträgen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der Kammer anzubringen, über die der Führer entscheidet.

Gegen den Entscheid findet innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgericht statt.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, welche sich gegen den dem Handelskammerbeitrag zugrunde liegenden Satz der Gewerbesteuer richten, sind unzulässig.

§ 32

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Bezirks der Industrie- und Handelskammer oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen, die den Charakter öffentlich-rechtlicher Gebühren haben, heranzuziehen. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über ihre Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen.

Die auf Grund dieser Bestimmung getroffenen Entscheidungen unterliegen der Genehmigung des Senats.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 33

Die Einzelheiten der Geschäftsführung sowie des Wahlverfahrens sowie die Bestimmungen über die Errichtung und das Verfahren des Einigungsamts zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und des Ehrengerichts und die Bestimmungen über die im § 28 Abs. 3 genannte Einzelhandelsvertretung sowie sonstige Fragen, die nicht abschließend in dieser Verordnung behandelt sind, regelt

ein Statut, das vom Senat auf Vorschlag des Führers der Industrie- und Handelskammer erlassen wird.

Das Statut trifft auch Bestimmungen über die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Industrie- und Handelskammer zwischen zwei Wahlen.

Mit dem Erlaß wird das Statut Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 34

Die Industrie- und Handelskammer führt als Dienstsiegel das Danziger Staatswappen mit der Umschrift „Industrie- und Handelskammer zu Danzig".

§ 35

Die Industrie- und Handelskammer unterliegt der Aufsicht des Senats.

Der Senat kann die Industrie- und Handelskammer auflösen. In diesem Falle sind Neuwahlen anzuordnen, die innerhalb von drei Monaten vom Tage der Auflösung ab vorzunehmen sind.

§ 36

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

201

Verordnung

zur Errichtung der Handwerkskammer.
Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Errichtung und Aufgaben der Kammer

§ 1

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird mit dem Sitz in Danzig eine Handwerkskammer errichtet.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Handwerkskammer hat die Belange des Handwerkerstandes im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach gemeinnützigen Grundsätzen wahrzunehmen.

Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Behörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.
2. Ihr liegt die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Aufsicht über die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften ob.
3. Sie hat Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellen- und Meisterprüfungen und weiterhin Ausschüsse zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zu bilden.
4. Sie hat die Aufsicht über die Innungen.
5. Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.
6. Sie kann mit Genehmigung des Senats soziale Kassen und Einrichtungen für das Handwerk errichten und unterhalten.
7. Sie kann Sachverständige, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handwerks fällt, öffentlich anstellen und beeidigen.
8. Sie hat das Recht, Unterschriften zu beglaubigen.

Die Handwerkskammer soll von den Behörden in allen das Handwerk betreffenden Fragen gehört werden.

II. Zusammensetzung der Kammer

§ 3

Die Handwerkskammer wird von den Inhabern der Handwerksbetriebe der Freien Stadt Danzig sowie den in diesen Handwerksbetrieben tätigen Gesellen gebildet.

§ 4

Die Handwerkskammer setzt sich aus den Obermeistern der Innungen und den Altgesellen als den Leitern der bei den Innungen gebildeten Gesellenausschüsse zusammen.

Der Senat kann weitere Mitglieder der Handwerkskammer in einer Zahl von höchstens $^1/_5$ der anderen Mitglieder aus den Kreisen der Handwerksmeister oder Gesellen in die Kammer entsenden.

Die Mitgliedschaft der Handwerkskammer erlischt bei Innungsobermeistern und Altgesellen mit der Beendigung ihres Amtes in der Innung oder dem Gesellenausschuß, bei den vom Senat entsandten Mitgliedern mit der jederzeit zulässigen Rücknahme der Bestellung durch den Senat.

§ 5

Ersatzmänner für die Mitglieder der Kammer sind die stellvertretenden Obermeister und die stellvertretenden Altgesellen, die für diese in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens von Kammermitgliedern bis zur Neubestimmung eines Obermeisters oder Altgesellen gemäß der Innungssatzung eintreten.

III. Organe der Handwerkskammer

§ 6

An der Spitze der Kammer steht der Führer des Handwerks mit der Amtsbezeichnung Präsident.

Er wird vom Senat ernannt und abberufen. Der Führer bestimmt seinen Stellvertreter aus dem Kreise der Kammermitglieder.

Der Führer vertritt die Kammer nach außen. Er entscheidet die in den Aufgabenkreis der Kammer fallenden Fragen und trägt allein die Verantwortung für ihre Tätigkeit. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten.

§ 7

Die Beamten der Handwerkskammer werden vom Senat auf Vorschlag der Kammer ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten.

Die Angestellten werden nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Senats vom Führer angestellt.

§ 8

Dem Führer steht ein Beirat in einer Zahl von sechs Personen zur Seite, die der Führer aus dem Kreise der Kammermitglieder bestimmt und abberuft.

Von den sechs Mitgliedern des Beirats sind drei Meister und drei Gesellen.

§ 9

Der Führer der Kammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 10

Der Mitglieder der Handwerkskammer beraten den Führer.

Der Führer hat die Mitglieder der Handwerkskammer zu einer gemeinsamen Sitzung nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr zusammenzuberufen.

§ 11

Die Mitglieder des Beirats und der Kammer versehen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Nur die durch die Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baren Auslagen können ihnen erstattet werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für die Teilnahme an den Sitzungen.

Der Senat kann für den Führer des Handwerks eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

IV. Haushaltsplan

§ 12

Die Handwerkskammer bestimmt den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Der für das Geschäftsjahr, das am 1. April beginnt und am 31. März endigt, erforderliche Haushaltsplan ist dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden nach näherer Bestimmung des Senats getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile nach einem vom Senat zu bestimmenden Verteilungsmaßstabe auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen.

§ 14

Für die Beitreibung von Beiträgen, Gebühren und Ordnungsstrafen und die Vermögensverwaltung sowie die sonstigen Belange der Kammer finden die Bestimmungen der §§ 89, Abs. 3 und 4, 89 a 89 b 94 c und 99 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Ordnungsstrafen bis zu 100 G zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Strafe erfolgt durch den Führer der Kammer.

Gegen die Entscheidung des Führers ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 16

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den in Vollzug dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammer und ihrer Organe zu entsprechen.

§ 17

Die Einzelheiten der Geschäftsführung sowie nähere Bestimmungen über die Einziehung der Kosten der Handwerkskammer und über die Prüfungsausschüsse sowie die Regelung der sonstigen Fragen, die nicht abschließend in dieser Verordnung behandelt sind, enthält ein Statut, das vom Senat auf Vorschlag des Führers des Handwerks erlassen wird.

Mit dem Erlaß wird das Statut Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 18

Die Handwerkskammer führt als Dienstsiegel das Danziger Staatswappen mit der Umschrift „Handwerkskammer zu Danzig".

§ 19

Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht des Senats. Dieser kann bei der Handwerkskammer einen Beauftragten bestellen. Der Beauftragte ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer und ihres Beirats einzuladen und muß auf Verlangen jeder Zeit gehört werden. Er kann auch an sonstigen Sitzungen, insbesondere der vom Führer berufenen Ausschüsse teilnehmen. Der Beauftragte kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Entscheidungen der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet der Senat nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe.

§ 20

Die Verordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

202 **Verordnung**

zur Errichtung eines Wirtschaftsrats.

Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Beratung des Senats in Wirtschaftsangelegenheiten und zur Herstellung einer engen Verbindung zwischen dem Senat und den Wirtschaftskreisen wird ein Wirtschaftsrat errichtet. Dieser hat insbesondere die Aufgabe

1. zu den ihm vom Senat unterbreiteten Fragen Stellung zu nehmen;
2. von sich aus Anregungen wirtschaftlicher Art zu geben;
3. die Fühlungnahme zwischen den im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehenden Wirtschaftsfragen zu vermitteln.

Der Wirtschaftsrat ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Der Wirtschaftsrat kann von den zur Vertretung der Wirtschaft bestehenden Kammern Auskünfte erfordern.

§ 3

Der Wirtschaftsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Mitglieder kraft Amtes sind die Führer der Industrie- und Handelskammer, der Bauernkammer und der Handwerkskammer.

Diese Kammern entsenden je zwei weiteren Mitglieder aus ihrer Kammer. Der Senat ernennt die übrigen neun Mitglieder.

Die Tätigkeit der Mitglieder kraft Amtes endet mit der Beendigung ihrer Amtstätigkeit. Die Tätigkeit der übrigen von den Kammern entsandten Mitglieder endet, sobald sie aus der Kammer ausscheiden. Bei den vom Senat bestellten Mitgliedern des Wirtschaftsrats erlischt ihre Tätigkeit mit dem Widerruf der Bestellung.

§ 4

Aus den Kreisen der Mitglieder des Wirtschaftsrats bestellt der Senat den Führer des Wirtschaftsrats mit der Amtsbezeichnung Präsident. Die Bestellung ist widerruflich.

Er vertritt den Wirtschaftsrat nach außen und regelt den Geschäftsgang.

§ 5

Der Wirtschaftsrat wird von seinem Führer einberufen. Der Senat kann jederzeit die Einberufung des Wirtschaftsrats verlangen.

Der Wirtschaftsrat kann Beratungen ohne Hinzuziehung behördlicher Vertreter abhalten.

§ 6

Die Tätigkeit der Mitglieder der Wirtschaftsrats einschließlich des Führers ist ehrenamtlich. Der Senat kann für einzelne Mitglieder des Wirtschaftsrats wie für die Gesamtheit besondere Aufwandsentschädigungen festsetzen.

§ 7

Der Wirtschaftsrat hat eine Geschäftsstelle.

Die Kosten für diese Geschäftsstelle werden von den drei Kammern anteilig getragen. Die Aufwandsentschädigung für den Führer des Wirtschaftsrats wird vom Senat gezahlt.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 8

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.